

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 41	S0085/09	23.03.2009

zum/zur	
A0026/09 Bündnis 90/Die Grünen	
Bezeichnung	
Rechte bei archäologischen Grabungen	
Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	31.03.2009
Kulturausschuss	15.04.2009
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	29.04.2009
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	07.05.2009
Stadtrat	28.05.2009

In §12 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 ist für bewegliche Kulturdenkmäler und Grabungsfunde festgelegt, dass diese in das Eigentum des Landes übergehen:

§12/1) Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder die solange verborgen gewesen sind, daß ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben. Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, kann eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert.

Das Schatzregal als Bestandteil des Denkmalschutzgesetzes gilt mit Ausnahme von Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen in fast allen Bundesländern. Laut Bundesverfassungsgericht entsprechen die Bestimmungen zum Schatzregal dem Grundgesetz. Eine Änderung dieses Paragraphen würde einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel im Denkmalschutz des Landes bedeuten.

Empfehlenswerter und durchsetzungsfähiger scheint ein Vertrag zwischen Landeshauptstadt und Land, in dem festgelegt wird, dass alle in Magdeburg ausgegrabenen Funde und zugehörige Dokumentationen an die Landeshauptstadt übergeben werden. Es muss berücksichtigt werden, dass bei einer positiven Entscheidung für eine Fundübergabe Kosten für Personal und Räumlichkeiten entstehen.

Dr. Koch